



UNIVERSITÄT  
HOHENHEIM

Rektor

**Satzung über die  
Aufwandsentschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit im  
Universitätsrat der Universität  
Hohenheim**

Nr. 1360 Datum: 14.09.2021

**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Universitätsrat der Universität Hohenheim**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 14.04.2021 die nachstehende Satzung des Universitätsrats der Universität Hohenheim beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung sowie für die Reisekostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit der externen Mitglieder des Universitätsrats der Universität Hohenheim.
- (2) Die Grundlage für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung für die externen Mitglieder des Universitätsrats bildet § 20 Abs. 7 S. 1 u. 2 LHG; diejenige für die Reisekostenerstattung die Vorgaben des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die externen Mitglieder des Universitätsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, welche pro Sitzung – in Präsenz oder virtuell - gewährt wird.
- (2) Als Aufwandsentschädigung wird eine Pauschale in Höhe von 300 € pro Sitzung bzw. eine Pauschale in Höhe von 600 € pro Sitzung für die oder den Vorsitzenden des Universitätsrats gewährt.
- (3) Aufwandsentschädigungen werden auch für die Teilnahme an Sitzungen gewährt, in die der Universitätsrat externe Mitglieder zur Erfüllung seiner Aufgabe entsendet, wenn hierfür von anderer Seite keine Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an einer Sitzung. Für die Auszahlung stellt die Geschäftsstelle des Universitätsrats ein Formular zur Verfügung, welches von den Teilnehmern entsprechend ausgefüllt wird.
- (5) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden den externen Mitgliedern die Reisekosten gem. § 3 erstattet.

### **§ 3 Reisekostenerstattung**

Die Kosten für die An- und Rückreise der externen Universitätsratsmitglieder zu den Sitzungen des Universitätsrats und anderer Sitzungen gemäß §2 Abs.3 sowie für die ggf. benötigte Unterkunft werden entsprechend der Anwendung der Bestimmungen des

Landesreisekostengesetzes erstattet. Für die Auszahlung stellt die Geschäftsstelle des Universitätsrats ein Formular zur Verfügung, welches von den Teilnehmern entsprechend ausgefüllt wird.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 14.09.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-